

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Ense

91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense

hier: Bekanntmachung der Genehmigung

Die vom Rat der Gemeinde Ense am 27.02.2024 beschlossene 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit folgendem Wortlaut genehmigt worden:

Genehmigung

Unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 27.02.2024 vom Rat der Gemeinde Ense beschlossene 91. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 1 BauGB.

Arnsberg, den 19.03.2024
Bezirksregierung Arnsberg
35.02.69.01-010
Im Auftrag
gez. Keul

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense wirksam. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan und die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Ense im Fachbereich 3, Fachdienst Planung, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, während der Öffnungszeiten (Mo.- Fr. 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Mo. 14.00 bis 17.30 Uhr, Do. 14.00 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Oberense, Flur 4, Flurstück 370. Der Änderungsbereich ist 947 m² groß und wird im Norden durch die Straße an der Tigge, im Osten durch eine Firma, im Süden durch

das Flurstück 369 und im Westen durch eine landwirtschaftliche Fläche eingegrenzt.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzt.



Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ense unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind; § 215 Abs.1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen der o.g.

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense-Bremen, den 26.03.2024

Der Bürgermeister



(Rainer Busemann)

Ausgehängt am:

Abgenommen am: